

lungen nicht unmittelbar durch das Verhalten allein zu bestimmten Folgen führen, sondern oft erst durch das Mitwirken weiterer Bedingungen, insbesondere durch die konkret gegebenen Bedingungen von Raum und Zeit. Besondere Bedeutung gewinnt diese Erkenntnis bei der Erforschung komplizierter Sachverhalte.

Der Leiter eines Bergbaubetriebes ordnet längere Zeit hindurch Maßnahmen an, die zu einer Verschlechterung der Wetterverhältnisse führen. Dieser Zustand wird durch das nachlässige Verhalten der für die Betriebssicherheit Verantwortlichen verschärft, die ihrerseits keine Maßnahmen gegen die zunehmende Schlagwettergefahr ergreifen. Die Folge dieser zusammenwirkenden Umstände ist eine Katastrophe, der mehrere Menschenleben und volkseigene Vermögenswerte zum Opfer fallen. Hier sind z. B. die physikalischen und anderen natürlichen Bedingungen, die zur Bildung schlagender Wetter führen, das verantwortungslose Verhalten der für die Betriebssicherheit Verantwortlichen, aber auch die Anwesenheit der Kumpel vor Ort usw. Bedingungen von Raum und Zeit, unter denen das Verhalten des Betriebsleiters eine solche Katastrophe nach sich ziehen mußte.

Wenn auch bei der Untersuchung des Kausalzusammenhangs das Prinzip der künstlichen Isolierung angewandt werden muß, um festzustellen, ob das Tun oder Unterlassen des Verbrechers Ursache eines bestimmten Schadens oder Gefahrenzustandes gewesen ist, so darf jedoch in keinem Fall von den mitwirkenden Bedingungen von Raum und Zeit abstrahiert werden. Die marxistische Wissenschaft hat nachgewiesen, daß die Wirkung nicht größer sein kann als die Ursache, die die Gesamtheit der zu einem bestimmten Resultat führenden Bedingungen darstellt. Das Verhalten des Verbrechers ist in der Regel die Hauptbedingung für die gesellschaftsgefährlichen Folgen. Doch kann der konkrete Ablauf der Kausalkette restlos nur dann geklärt werden, wenn auch die übrigen mitwirkenden Bedingungen in Betracht gezogen werden.

A. begegnet nach langer Zeit seinem alten Freund B. und stößt ihn bei der Begrüßung kräftig vor die Brust. B., der gerade eine Herzoperation überstanden hat, bricht nach diesem unerwarteten Schlag zusammen und stirbt. Unter den hier mitwirkenden Bedingungen mußte das Verhalten des A. den Tod des B. zur Folge haben. Hat A. gewußt, daß B. gerade eine solche Operation überstanden hatte, so kann er wegen fahrlässiger Tötung belangt werden. Hat er das nicht gewußt, so hat er nicht fahrlässig getötet und kann daher für die Tötung nicht verantwortlich gemacht werden.